



BUILDING RENOVATION +

AVVISO PUBBLICO PER LA PRESENTAZIONE DI PROPOSTE PER LA SELEZIONE DI UNA ENERGY SERVICE COMPANY (ESCO) AI FINI DELL’AFFIDAMENTO DEL CONTRATTO DI CONCESSIONE MISTA, MEDIANTE PARTENARIATO PUBBLICO-PRIVATO AI SENSI DELL’ART. 183, COMMI 15 e 16 E DELL’ART. 179, COMMA 3, DEL D. LGS. N. 50/2016 PER LA PROGETTAZIONE DEFINITIVA ED ESECUTIVA, LA REALIZZAZIONE, LA MANUTENZIONE ORDINARIA E STRAORDINARIA DI INTERVENTI DI RIQUALIFICAZIONE ENERGETICA NONCHÉ PER LA GESTIONE ENERGETICA DI N. 27 COMPENDI IMMOBILIARI DI PROPRIETÀ O NELLA DISPONIBILITÀ DELLA PROVINCIA DI BOLZANO, IN UN UNICO LOTTO, CON FINANZIAMENTO TRAMITE TERZI (FTT), AI SENSI DELL’ART. 2, COMMA 1, LETT. M) ED ART. 15 DEL D. LGS. N. 115/2008 E IN RELAZIONE AI PRINCIPI E FINALITÀ DI CUI AL D. LGS. N. 102/2014.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BETREFFEND DIE EINREICHUNG VON ANGEBOTEN FÜR DIE AUSWAHL EINER ENERGY SERVICE COMPANY (ESCO) ZWECKS VERGABE DES MISCHKONZESSIONSVERTRAGS DURCH ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFT NACH ART. 183 ABSATZ 15 UND 16 UND NACH ART. 179 ABSATZ 3 DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 50/2016 FÜR DIE DEFINITIVE UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG, DURCHFÜHRUNG, WARTUNG UND INSTANDHALTUNG VON MASSNAHMEN DER ENERGETISCHEN SANIERUNG SOWIE FÜR DAS ENERGIEMANAGEMENT VON 27 IM EIGENTUM ODER IN DER VERFÜGUNGSGEWALT DES LANDES BEFINDLICHEN IMMOBILIENKOMPLEXEN ALS GANZES MIT DRITTFINANZIERUNG (FTT) NACH ART. 2 ABSATZ 1 BUCHST. M) UND NACH DEN GRUNDSÄTZEN UND ZIELEN DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 102/2014.

FRAGE 32

In der öffentlichen Bekanntmachung zum Projekt "Building Renovation +" auf Seite 7 wird Folgendes berichtet:

"Die in den Umschlägen Nr. 1 und n. 2 darf unter Ausschlussstrafe keinen Hinweis auf die Werte der Elemente enthalten, die sich auf den Wirtschaftsvorschlag beziehen oder die es ermöglichen, den Wirtschaftsvorschlag des zu bewertenden Wettbewerbers, der in Umschlag Nr. 3 enthalten ist, ganz oder teilweise abzuleiten."

Gleichzeitig wird auf Seite 13 derselben öffentlichen Bekanntmachung innerhalb des Schemas über die Kriterien für die Bewertung der qualitativen Elemente des Vertragsschemas Folgendes berichtet:

„Die Vorschläge werden vergeben, die der Vollständigkeit und Klarheit halber, den aktuellen Bestimmungen zu öffentlich-privaten Partnerschaftsverträgen und den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 115/08 und durch Gesetzesdekret Nr. 102/2014 besser entsprechen. Das Vertragsschema muss auch eine spezifische Disziplin vorsehen, die Folgendes betrifft:

(...)

c) die Klauseln über Energieeinsparungen und Kosten für die Provinz; "

Mit diesem Ersuchen um Klarstellung teilen wir dieser geschätzten Verwaltung mit, dass -auf eigenen Wunsch- der Antragsteller aufgefordert wird, das Umschlagsschema mit den Kosten für die Provinz in Umschlag 2 einzufügen, die ein quantitatives Element darstellen, das es alles oder teilweise ermöglicht, auf den wirtschaftlichen Vorschlag des Antragstellers zu entnehmen, mit Ausschlussstrafe gemäß den Angaben auf Seite 7 derselben öffentlichen Bekanntmachung.



Von dieser angesehenen Verwaltung wird daher die Bestätigung verlangt, dass das Vertragsschema wie gewünscht in Umschlag 2 aufgenommen werden sollte, jedoch ohne Bezugnahme auf die Höhe der Gebühr, Strafen bei Nichterreichung der Effizienzziele und andere wirtschaftliche Parameter jegliche Art mit der konsequenten Aufforderung, dass "die Kosten für die Provinz" in Punkt C oben nicht Teil der qualitativen Bewertungselemente des Vertragsschemas sind.

ANTWORT 32

Es wird bestätigt, dass auf Seite 5 der Mitteilung festgestellt wurde, dass "die in den Umschlägen Nr. 1 und n. 2 darf unter Ausschlussstrafe keinen Hinweis auf die Werte der Elemente enthalten, die sich auf den Wirtschaftsvorschlag beziehen oder die es ermöglichen, den in Umschlag Nr. 3 enthaltenen Wirtschaftsvorschlag des Wettbewerbers ganz oder teilweise abzuleiten."

Es ist ausgeschlossen, dass das Vertragsschema solche wirtschaftlichen Elemente enthalten muss: Dieses Kriterium zielt darauf ab, die vom Antragsteller angenommene Vertragsdisziplin zu belohnen, mit der Wirkung, dass innerhalb des Umschlags Nr. 2 wird dieses Dokument eingefügt, ohne Angaben zu den Elementen des Wirtschaftsvorschlags oder die es ermöglichen, den Wirtschaftsvorschlag des Antragstellers ganz oder teilweise abzuleiten.

In diesem Fall bedeutet die Einbeziehung des Wertes der Sanktionen weder einen Verstoß gegen den Grundsatz der Geheimhaltung des wirtschaftlichen Angebots noch eine potenzielle Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Geheimhaltung, da die Bekanntmachung vorsieht, dass das wirtschaftliche Angebot nach fünf Kriterien kalibriert ist, die vertreten sind durch:

1. Ordentlicher / außerordentlicher Wartungsplan (3 PT)
2. Interventionszeiten für die Sanierung (2 PT)
3. Dauer der Konzession (5 PT)
4. Zinsen (15 PT)
5. Energieeinsparungen (15 PT)

Der Wert der Sanktionen ist für die Zwecke des wirtschaftlichen Angebots nicht relevant.

Keines der oben genannten Kriterien kann aus der Höhe der im Vertragsschema angegebenen Sanktionen abgeleitet werden, so dass die Aufnahme des technischen Vorschlags von der Höhe der Sanktionen wahrscheinlich keine konkrete Abweichung vom Grundsatz der Geheimhaltung der wirtschaftlichen Vorschlag verursacht.